

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALL Container-Service GmbH für Leistungen im Bringsystem

1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln ergänzend zur Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen die Bedingungen für die Leistungen der ALL Container-Service GmbH im Bringsystem. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn die ALL Container-Service GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Leistung der ALL Container-Service GmbH im Bringsystem ist die Annahme und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die Annahme der vorstehend genannten Abfälle erfolgt im Entsorgungszentrum Breinermeer, Deponiestraße 1, 26810 Westoverledingen, oder in der Abfallumschlaganlage Borkum, Reedestraße 196, 26757 Borkum.
- (3) Für die unter Absatz (2) genannte Leistung sind der ALL Container-Service GmbH von der zuständigen Behörde, dem Niedersächsischen Umweltministerium, mit Zustimmung des Landkreises Leer die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten gemäß § 16 Absatz (2) KrW-/AbfG nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer übertragen worden. Für diese Abfälle nimmt die ALL Container-Service GmbH die Aufgaben selbständig in eigener Verantwortung wahr.

2. Umfang der Abfallentsorgung; zugelassene Abfallarten

- (1) Der ALL Container-Service GmbH sind die Pflichten zur Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten übertragen worden (vgl. Nr.1 Absatz (3)). Die Pflichtenübertragung umfasst alle in der Anlage genannten Abfallarten. Die ALL Container-Service GmbH führt die ihr überlassenen Abfälle zur Beseitigung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zu.
- (2) Die unter Absatz (1) genannten Abfälle können der ALL Container-Service GmbH dementsprechend nach Maßgabe der Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bringsystem überlassen werden.
- (3) Nicht überlassen werden können der ALL Container-Service GmbH hingegen Elektro- und Elektronikaltgeräte, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung fallen, sowie Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 12 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Schlammige Abfälle werden von der ALL Container-Service GmbH nur angenommen, wenn sie eine ausreichende Festigkeit haben. Als Kriterium für die Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe < 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm².

3. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss zwischen dem Auftraggeber und der ALL Container-Service GmbH über Leistungen im Bringsystem bedarf keiner einzelvertraglichen Regelungen. Statt dessen gelten grundsätzlich und abschließend die Regelungen der Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in der jeweils gültigen Fassung, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend und hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Zahlung des Entgeltes; Zahlungsverzug; Aufrechnung

- (1) Die Höhe des vom Auftraggeber für die Leistungen der ALL Container-Service GmbH im Bringsystem zu zahlenden Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Zahlungsverzug kann die ALL Container-Service GmbH den Rechnungsbetrag gemäß §§ 288, 247 BGB mit einem Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinsen. Darüber hinaus ist die ALL Container-Service GmbH berechtigt, für das erste Mahnschreiben eine angemessene Mahngebühr zu verlangen. Jedes weitere Mahnschreiben erhöht die Mahngebühr um 100%. Sollten Zahlungen, die mittels Einzugsverfahren eingezogen werden, mangels Deckung oder

unberechtigten Widerspruchs zurücklaufen, ist die ALL Container-Service GmbH berechtigt, die anfallenden Gebühren gegen den Auftraggeber geltend zu machen.

- (3) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.

5. Geltung der Benutzungsordnung

Für die Anlieferung der Abfälle zum Entsorgungszentrum Breinermeer und zur Abfallumschlaganlage Borkum gilt die vom Landkreis Leer erlassene Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Breinermeer und die Abfallumschlaganlage Borkum in der jeweils gültigen Fassung.

6. Anlieferung zum Entsorgungszentrum Breinermeer und zur Abfallumschlaganlage Borkum

- (1) Zum Nachweis der Erfüllung der Annahmekriterien bestimmter Abfälle kann die ALL Container-Service GmbH Abfallproben analysieren lassen. Die Annahme dieser Abfälle wird zurückgestellt, bis das Untersuchungsergebnis vorliegt. Erfüllen die Abfälle diese Annahmekriterien nicht, so werden sie zurückgewiesen. Für die Analyse wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Bei fehlenden, unvollständigen oder falsch ausgefüllten Anlieferungserklärungen, Genehmigungen oder Nachweisen können die angelieferten Abfälle zurückgewiesen werden. Falsch deklarierte sowie von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, die bereits abgeladen wurden, können auf Kosten des Abfallerzeugers oder Anlieferers aussortiert und einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage zugeführt werden. Für die Aussortierung und/oder Entsorgung wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. Eigentumsübergang

- (1) Das Eigentum an dem Abfall geht bei Leistungen im Bringsystem mit der Annahme im Entsorgungszentrum Breinermeer oder in der Abfallumschlaganlage Borkum auf die ALL Container-Service GmbH über.
- (2) Im Abfall vorgefundene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die ALL Container-Service GmbH ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

8. Haftung

Für Schadensfälle haftet die ALL Container-Service GmbH nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass diese von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch Leistungsverzug seitens der ALL Container-Service GmbH entstanden sind. Die Haftungsausschlüsse der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von der ALL Container-Service GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

9. Nebenabreden / Teilunwirksamkeit

- (1) Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der ALL Container-Service GmbH.
- (2) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftliche gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

10. Gerichtsstand

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand Leer.